



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Landessportbund Brandenburg
Präsident Wolfgang Neubert
Vorstandsvorsitzender Andreas Gerlach

(Zustellung per Mail)

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Hoepfner
Gesch.-Z.: 24.3 -
Hausruf: +49 331 866-3743
Fax: +49 331 27548-2544
Internet: mbjs.brandenburg.de
Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 26. August 2021

Landesregierung beschließt aktualisierte Umgangsverordnung – wenige Änderungen für den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die am 24. August 2021 von der Landesregierung beschlossene Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung informieren, die am 28. August 2021 in Kraft treten wird. Für den Sport wurden folgende Neuregelungen getroffen:

1. Testpflicht

Allgemein gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig mindestens zweimal pro Woche getestet werden, von der weiteren Testpflicht ausgenommen sind. Sie müssen dabei also nur das Formular vorlegen, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst die regelmäßige Durchführung eines **Antigen-Selbsttests** mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen. Dies gilt auch für die Sportausübung (im Verein). Neu ist, dass die Testpflicht nunmehr wieder ab dem 6. Lebensjahr besteht.

2. Sportveranstaltungen

Es gilt weiter die **3G-Regel** bei einer durchgehenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 20. In einer Übergangszeit bis zum 12. September bleibt bei **Veranstaltungen unter freiem Himmel (Outdoor)** die bisherige Personenobergrenze von 750, ab der die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises greift, noch gültig. Ab 13. September 2021 gilt die Testpflicht für Veranstaltungen unter freiem Him-



mel bereits ab 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für **Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen** bereits ab 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern. .

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweise besteht wieder ab dem 6. Lebensjahr, d.h. die Testpflicht gilt – statt wie bisher ab 12 Jahre – nunmehr bereits wieder ab 6 Jahre. Von der ab 13. September auch bei kleineren Veranstaltungen geltenden Testpflicht sind weiterhin geimpfte und genesene Personen ausgenommen. Bereits ab 28. August sind Schülerinnen und Schüler ebenfalls generell von der Testpflicht ausgenommen: Sie brauchen – wie bei der Sportausübung – auch in allen anderen Bereichen wie z.B. Sportveranstaltungen nur das Formular vorlegen, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst die regelmäßige Durchführung eines **Antigen-Selbsttests** mit negativen Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer dauerhaften 7-Tage-Inzidenz über 35 ist die zulässige Zuschauerzahl für Veranstaltungen auf höchstens 5.000 Zuschauende begrenzt.

Neu ist auch, dass das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen kann, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.

Die Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung finden Sie **im Internet** unter dem Link:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblldetail.jsp?id=9272>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Benutzen Sie auch gern zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Andreas Hoepfner